

Rechtsnormen seinen juristischen Ausdruck. So sind beispielsweise in den zahlreichen Normativakten der Arbeitsgesetzgebung die drei Formen (Methoden) der Arbeitsvergütung in der sozialistischen Gesellschaft verankert: die Vergütung der individuellen Arbeit auf der Grundlage staatlicher Tarife; die Vergütung der Arbeit in direktem und proportionalem Verhältnis zu den ökonomischen Ergebnissen der Arbeit des Betriebes (in diesem Fall handelt es sich nach Feststellung der Ökonomen um die Verteilung der Einnahmen des Betriebes auf die Mitarbeiter sowie die streng genommene Prämierung aus dem Gewinn — dem Prämienfonds); die Vergütung der Arbeit durch gesellschaftliche Konsumtionsfonds. Nicht minder groß ist im Sozialismus der Umfang der Wechselwirkung zwischen Recht und Wertgesetz. Das Ausmaß dieser Wechselwirkung erstreckt sich von der Regelung der durch die Anwendung der Ware-Geld-Form beim kommunistischen Aufbau bedingten Vermögensverhältnisse und der mit ihnen verbundenen persönlichen Nichtvermögensverhältnisse durch das sowjetische Zivilrecht bis zur Unterbindung einer eventuellen negativen Auswirkung der Wertfaktoren in der Wirtschaftstätigkeit mit Hilfe strafrechtlicher Normen. Ähnlich verhält es sich auch mit den anderen ökonomischen Gesetzen.

Wir sind natürlich weit entfernt von vereinfachten Vorstellungen über den Zusammenhang zwischen Recht und Ökonomik. Vor allem ist zu beachten, daß die ökonomischen Gesetze des Sozialismus die Schaffung der Rechtsnormen bedingen, daß sie die Methoden und Sphären der rechtlichen Regelung in zweierlei Weise bestimmen. Einerseits wirken sie auf das Recht in einer bestimmten Gesamtheit, als Komplex, als kompliziertes ökonomisches System ein (in der allgemeinen Rechtstheorie wird dieser Aspekt hauptsächlich als Wechselwirkung von Recht und sozialisti-

schen Produktionsverhältnissen betrachtet), und andererseits drückt jedes einzelne ökonomische Gesetz der rechtlichen Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse auch seinen charakteristischen Stempel auf, übt einen bestimmenden Einfluß auf die verschiedenen Rechtsnormen und das Rechtssystem als Ganzes aus. Zweitens aber gibt es im gesellschaftlichen Leben (vorwiegend im Bereich des Überbaus) eine Vielzahl sozial-politischer und kultureller Faktoren, die auf die Gestaltung der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten mittels des Rechts einwirken. In dem Maße, wie die Sowjetgesellschaft zum Kommunismus fortschreitet, verstärkt sich zugleich der unmittelbare ökonomische Inhalt der Rechtsnormen. Viele Rechtsnormen verbinden sich mit den technischen und organisatorischen Normen und treten in Form von Regeln auf, die das Verhalten im Arbeitsprozeß am zweckmäßigsten bestimmen. Auch die Vermittlung der konkreten Erscheinungsformen der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und, was vor allem in der gegenwärtigen Etappe besonders wichtig ist, der verschiedenen Erscheinungsformen des Wertgesetzes durch die Rechtsnormen wird verstärkt. Die objektive Notwendigkeit dieser Vermittlung bildet in vielen Fällen die wichtigste soziale Ursache für die Vervollkommnung der sowjetischen Gesetzgebung.³

Der dialektische Charakter der Erkenntnis und Anwendung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus schließt jedoch auch ein, daß die Gesellschaft in einer bestimmten Etappe ihrer Entwicklung die Wirkung dieses oder jenes objektiven Gesetzes nicht genügend vollständig auf decken, nicht die notwendigen Bedingungen für seine volle praktische Anwendung schaffen kann. In einer solchen Etappe gewährleisten einige Rechts-

3 Vgl. Allgemeine Theorie des Sowjetrechts (Red. S. N. Bratus /I. S. Samostschenko), Moskau 1966, S. 25.